

V. Promotion

Auszug aus: SRL 502; Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung
Link: <http://www.lu.ch/index/staatskanzlei/rechtssammlung>

§ 32 *Promotionsfächer*

Promotionsfächer sind:

- a. die in der Wochenstundentafel aufgeführten Grundlagenfächer sowie das Schwerpunkt- und das Ergänzungsfach,
- b. alle Zusatzfächer mit Ausnahme der Klassenstunde.

§ 33 *Promotion an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien*

1 An den Langzeit- und Kurzzeitgymnasien entscheidet die Klassenkonferenz am Ende des Schuljahres über die Promotion der Lernenden in das nächste Schuljahr.

2 Bei schuljahrübergreifenden Auszeiten entscheidet die Klassenkonferenz über die Promotion nach der Rückkehr der Lernenden auf der Basis der Noten aus den beiden Teil-Schuljahren.

3 Lernende werden promoviert, wenn ihr Jahreszeugnis.

- a. einen Durchschnitt gemäss § 34 Absatz 1 von mindestens 4,00 und in den Promotionsfächern gemäss § 34 Absatz 2 höchstens eineinhalb Mangelpunkte oder
- b. einen Durchschnitt von mindestens 4,30 und höchstens zwei Mangelpunkte aufweist.

4 Von den Bestimmungen über die Wirkung der Einzelnoten können Ausnahmen gemacht werden, wenn schwere gesundheitliche Störungen oder andere triftige Gründe ungenügende Leistungen in einzelnen Fächern milder beurteilen lassen.

§ 34 *Notendurchschnitt und Mangelpunkte*

1 Für den Durchschnitt im Zeugnis zählen sämtliche Promotionsfächer gemäss § 32.

2 Für die Berechnung der Mangelpunkte zählen sämtliche Promotionsfächer gemäss § 32 mit Ausnahme von Technischem Gestalten und Hauswirtschaft.

§ 38 *Wiederholung von Schuljahren*

1 Lernende, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, haben das Schuljahr zu wiederholen.

2 Lernende dürfen in der Regel nur einmal ein Schuljahr wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nur möglich, wenn dafür eine schulpsychologische Empfehlung vorliegt.

3 Eine Wiederholung des ersten Schuljahres an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien ist in der Regel nicht möglich.

4 Das gleiche Schuljahr kann nur einmal wiederholt werden.

5 Für Lernende, welche die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, gelten die Absätze 2 und 4 nicht.

6 An der Maturitätsschule für Erwachsene können der Vorkurs sowie ein weiteres Schuljahr wiederholt werden

Ab dem Schuljahr 2010/11 gilt an den Luzerner Gymnasien die **Jahrespromotion**. Die Wirtschaftsmittelschule bleibt bei der Semesterpromotion.

Die wichtigsten Änderungen, die sich daraus ergeben:

- Der Promotionsentscheid wird am Ende des Schuljahres gefällt, die Promotionsbestimmungen bleiben gleich.
- Für das Jahreszeugnis zählen die Leistungsbeurteilungen des ganzen Schuljahres. In den Promotionsfächern gelten die Noten im Jahreszeugnis als Jahresnoten, unabhängig davon, ob das Fach ein Semester oder ein Jahr unterrichtet wurde.
- Am Ende des ersten Semesters gibt es keine Repetitionen und Klassenwechsel mehr. Die Klassen verbleiben so in der Regel ein Schuljahr lang in der gleichen Zusammensetzung.
- Es gibt in der Folge auch kein „Provisorium“ mehr. Die Schülerinnen und Schüler werden am Ende des Schuljahres entweder promoviert und steigen in die nächste Klasse oder sie werden nicht promoviert und müssen das Schuljahr repetieren. Dies natürlich nur dann, wenn eine Repetition gemäss Gymnasialgesetz bzw. Verordnung noch möglich ist.
- Die Absenzen werden jeweils am Ende des Semesters abgerechnet und im Jahreszeugnis semesterweise ausgewiesen. Auch allfällige Sanktionen oder Disziplinar massnahmen im Zusammenhang mit unentschuldigtem Absenzen wird die Schulleitung semesterweise ergreifen.
- Wir werden weiterhin Zwischenberichte verfassen und Sie über allfällige Leistungs- oder Verhaltensprobleme Ihrer Tochter/Ihres Sohnes informieren. Die Zwischenberichte erhalten Sie im ersten Semester ab Mitte November, im zweiten Semester ab Mitte Mai.

Schulleitung
Nov. 2018